Statuten des Gewerbevereins Zürich 2

I. Name/Zugehörigkeit/Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Gewerbeverein Zürich 2" besteht mit Sitz in Zürich 2 ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der Gewerbeverein Zürich 2 ist Mitglied des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich.

Art. 3 Zweck

Der Gewerbeverein Zürich 2 bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes zur Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die selbständig in Handel, Dienstleistungsbetrieben, Handwerk, Industrie oder freiberuflich tätig sind, jur. Personen sowie Einzelpersonen, die das Wohl des Gewerbes besonders wahren und fördern.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Rekursinstanz ist die Generalversammlung, die endgültig entscheidet.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:
1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich jeweils im ersten Quartal statt. Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. In jedem Fall sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen. Eine ausserordentliche GV auf Begehren von Mitgliedern hat innert 30 Tagen stattzufinden.

Art. 9 Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann jedoch eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 15 und Art. 16 das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid zu fällen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern und hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird vom Vorstand kollektiv zu zweien geführt.

Art. 11 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Jedes Jahr scheidet der erste Revisor aus, der zweite sowie der Ersatzrevisor rücken nach. Der Vorstand schlägt einen neuen Ersatzrevisor zur Wahl vor.

IV. Finanzen

Art. 12 Mittel

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, Erträgen aus Vereinsaktivitäten und den Vermögenszinsen zusammen.

Art. 13 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Statutenänderungen

Vorgeschlagene Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung durch eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Art. 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder. In diesem Fall fällt das Vereinsvermögen dem Gewerbeverband der Stadt Zürich zu.

Art. 17 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15. Januar 1991 so beschlossen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Im Namen des
Gewerbevereins Zürich 2

Der Präsident Martin C. Brunner
Der Aktuar Fritz Bosshard

Zürich, 15. Januar 1991